



BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • [www. BerlinHockey.de](http://www.BerlinHockey.de)

**Das Präsidium beantragt,
die Jugendspielordnung (JSPO) BHV in der nachfolgenden Fassung zu beschließen:**

Jugendspielordnung des Berliner Hockey-Verbandes (BHV-JSPO)

(in der Fassung mit Gültigkeit vom 01.04.2018)

I. Geltungsbereich

Die JSPO-BHV gilt für alle Jugendspiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO-DHB), trifft die Regelungen, die ihr durch die Zusatzspielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V. (SPO- BHV) zugewiesen wurden, und ergänzt insofern die SPO-BHV. Gegenüber der SPO-DHB und der SPO-BHV stellt sie niederrangiges Recht dar.

II. Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2. SPO-DHB

Der Zuständige Ausschuss (ZA) besteht aus drei Mitgliedern des Jugendausschusses.
Er nimmt für den Jugendbereich die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 Buchstaben a) – e) SPO-DHB wahr.

III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe c) SPO DHB

1. Der BHV schreibt Feld- und Hallenspiele in den Jugendaltersklassen aus. Es werden Meisterschafts-, Liga- und Pokalrunden angeboten. Alle angesetzten Spiele sind Meisterschaftsspiele im Sinne der SPO-DHB. Es besteht kein Anspruch auf das Heimrecht.
2. Alle Spiele werden in Vorrundengruppen ausgetragen, in denen sich die Mannschaften für die Endrunden qualifizieren. Die Einteilung der Mannschaften in Gruppen erfolgt durch den ZA. Die Gruppenstärke soll gleich sein. Bei den Einteilungen sollen die vorangegangenen Platzierungen berücksichtigt werden. Der ZA legt die Zahl der Endrundenteilnehmer fest.
3. Ein Verein kann in einer Jugendaltersklasse für die ausgeschriebenen Meisterschafts-, Liga- und Pokalrunden mehrere Mannschaften melden. In den Jugendaltersklassen, in denen Deutsche Meisterschaften ausgetragen werden, nimmt nur eine sportlich qualifizierte Mannschaft an der Endrunde der Meisterschaftsrunde teil. Nur die zu Saisonbeginn gemeldete 1. Mannschaft eines Vereins kann an der Endrunde der Meisterschaft teilnehmen, wenn sie sich dafür qualifiziert hat. Eine numerisch höhere Mannschaft eines Vereins kann nicht an der Meisterschaftsendrunde teilnehmen.
4. In den Altersklassen, in denen Deutsche Meisterschaften ausgetragen werden, finden Endrunden statt. Ausnahmen kann der ZA nach Absprache mit den betroffenen Vereinen festlegen.

IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe a) SPO-DHB

1. Alle angesetzten Feldspiele finden auf dem Großfeld statt. Ausgenommen hiervon sind die Jugendaltersklassen Mädchen und Knaben B, die auf 3/4-Feld spielen und Mädchen C und D sowie Knaben C und D. Die Spieldauer auf dem Kleinfeld beträgt in der Regel 2 x 10 Minuten.
2. Der ZA kann andere Regelungen treffen.
3. Der ZA legt die Spielzeiten der Jugendaltersklassen im Hallenhockey fest.

V. Regelungen gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe g) und h) SPO-DHB

1. Stammspielermeldungen sind für alle Mannschaften fristgerecht der Geschäftsstelle zu melden. Die Stammspielermeldung erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Formular. Stammspielermeldungen sind für alle gemeldeten Mannschaften erforderlich. Wenn nur eine Mannschaft gemeldet wird, ist in diesem

Fall nur der Kopf des Meldebogens (Ansprechpartner) auszufüllen. Der Abgabetermin der Stammspielermeldungen wird in den „Mitteilungen zur Spielplanveröffentlichung“ festgelegt (Abweichung von § 22 Abs. 1).

2. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet, so darf der auf der Stammspielermeldung einer numerisch niedrigeren Mannschaft gekennzeichnete Torwart (TW) als Feldspieler einer numerisch höheren Mannschaft eingesetzt werden (Abweichung von § 22 Absatz 4 und § 23a Absatz 3 Buchstabe a).

3. Zwischen mehreren numerisch höheren Mannschaften in einer Altersklasse gilt § 23a Absatz 3 Buchstabe a).

Inkrafttreten:

Diese Jugendspielordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2018 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Begründung

Die Jugendspielordnung wird redaktionell geändert. Die bisher in § 5 Abs. 4 der SPO BHV enthaltene Regelung über die Stammspielermeldung, die gemäß oben I. bisher auch schon für den Jugendbereich galt, wird in § 5 Abs. 4 SPO BHV weitgehend gestrichen. Damit sie weiterhin für den Jugendbereich Geltung entfaltet, muss sie redaktionell hier aufgenommen werden. Es wird klarstellend aufgenommen, dass die in § 4 Abs. 4 Buchstabe g) enthaltene Befugnis zu dieser Regelung abweicht von § 22 Abs. 1 SPO DHB.

Bei dieser Gelegenheit der Änderung wird die Bezeichnung „SpO DHB“ geändert in „SPO DHB“. Dies entspricht der im DHB gebräuchlichen Abkürzung. „SpO BHV“ wurde in dieser bereits von der Mitgliederversammlung 2017 in „SPO BHV“ geändert und dies wird jetzt in der JSPO nachvollzogen.

Im Hinblick darauf, dass es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt, die aber zeitgleich mit den geänderten Regelungen der SPO BHV in Kraft treten müssen, wurde davon abgesehen, die Jugendewarterversammlung damit zu befassen, weil dies zu einer zeitlichen Verzögerung von einem Jahr geführt hätte.



Jürgen Häner

Präsident

Berlin, 8. März 2018